

Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 74/2023
des Amtes Wilstermarsch
–Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster–

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von
Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des
Amtes Wilstermarsch und in der Stadt Wilster und
über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO), der des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05, § 44 u. 45 Landeswassergesetz in der Fassung vom 13.11.2019, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) v. 13.11.2019, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.04.2023 die folgende Satzung erlassen

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) hatten die amtsangehörigen Gemeinden Neuendorf-Sachsenbande und Nortorf gemäß § 5 der Amtsordnung dem Amt Wilstermarsch übertragen. Eine Rückübertragung der Aufgabe der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen vom Amt Wilstermarsch wurde von den Gemeinden Neuendorf-Sachsenbande und Nortorf mit Beschlussfassung zum 01.07.2023 beschlossen. Beschlussfassung der Gemeinden:

- Gemeinde Neuendorf-Sachsenband vom 09.12.2021,
- Gemeinde Nortorf vom 15.12.2021.

Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Stadt Wilster und dem Amt Wilstermarsch vom 12.12.2006 wurde dem Amt Wilstermarsch die Aufgabe der Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksanlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) für das Stadtgebiet Wilster übertragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Wilster, den 17.05.2023

gez. Sievers
Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht

Wilster, den 22.05.2023

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers